



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHÄRDING

4780 Schärding  
Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

Marktgemeinde 4090 Engelhartzell;  
Marktstraße - Einbahnregelung

MARKTGEMEINDEAMT 4090 ENGELHARTZELL OBERÖSTERREICH		
Bürgerm.	Sachbearb.	Aktenzeichen: VerkR10-120-2005-Hol
<b>E</b>	27. April 2005	Bearbeiter: Mag. Wolfgang Holzleitner Telefon: 07712/3105-340 Fax: 07712/3105-350 E-mail: bh-sd.post@ooe.gv.at
Zahl	Blg.	

21. April 2005

Kopie: Bauhof m. d. B. u. Zeichnung

VERORDNUNG:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z.1 StVO 1960 wird im Gebiet der Marktgemeinde Engelhartzell nach Prüfung der Voraussetzungen von Amts wegen auf der Marktstraße folgendes verordnet:

1. Für die Marktstraße wird vom Beginn des Gebäudes des Gasthauses Mühlböck bis zum Ende des Gebäudes Marktplatz 58 in 4090 Engelhartzell eine "Einbahnstraße" gemäß § 53 Abs. 1 Z. 10 StVO 1960 mit der zulässigen Fahrtrichtung zur B 136 Sauwald Straße erlassen.
2. Dem Fahrzeugverkehr auf der Marktstraße wird in Fahrtrichtung B 130 Nibelungen Straße gesehen beim Beginn des Gebäudes Marktplatz 58 in 4090 Engelhartzell die "Einfahrt verboten" gemäß § 52 lit. a Z. 2 StVO in den weiteren Verlauf der Marktstraße.

In der Sammelverordnung der Bezirkshauptmannschaft Schärding bezüglich Verkehrsbeschränkungen im Gebiet der Marktgemeinde Engelhartzell vom 21.01.2005 zu VerkR10-527-2004-Hol wird unter Abschnitt VII. auf S. 4 der gesamte Eintrag zur Marktstraße aufgehoben.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 ist diese Verordnung durch Aufstellung der unten genannten Verkehrszeichen auf den unten genannten Standorten der Marktstraße kundzumachen und tritt mit Aufstellung dieser Verkehrszeichen in Kraft:

- a) Hinweiszeichen "Einbahnstraße" gemäß § 53 Abs. 1 Z. 10 StVO 1960 mit in Einbahnfahrtrichtung weisendem Pfeil am Beginn des Gebäudes des Gasthauses Mühlböck sowie gegenüber der Einmündung der Brunngrasse.
- b) Verbotsschild "Einfahrt verboten" gemäß § 52 lit. a Z. 2 StVO 1960 vor Beginn des Gebäudes Marktplatz 58 in 4090 Engelhartzell in Fahrtrichtung B 130 Nibelungen Straße gesehen.

Das oben genannte Verbotsschild ist von der Marktgemeinde Engelhartzell zu beschaffen, aufzustellen und in Stand zu halten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann:

(Mag. Holzleitner)

Ergeht an:

1. Gendamerieposten 4090 Engelhartzell
2. Straßenmeisterei 4090 Engelhartzell
3. Marktgemeinde 4090 Engelhartzell

zu 3.:

mit dem Ersuchen um Bekanntgabe des Aufstellungszeitpunkts des genannten Verbotsschildes und Anbringung von Zusatztafeln mit der Aufschrift "In 28 m" jeweils unter dem Verbotsschild "Einfahrt verboten" gemäß § 52 lit. a Z. 2 StVO 1960 auf der Marktstraße vor deren Einmündung in die B 136 Sauwald Straße

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

